

Kontakt

Hier bekommen Sie im Notfall Hilfe:

Sozialpsychiatrischer Dienst im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Berliner Str. 4, 24768 Rendsburg

Mo. – Do. 8:00 – 16:00 Uhr

Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Telefon 04331 – 202 243

Auf der Internetseite des Kreises finden Sie auf der Seite des Fachbereiches Soziales, Arbeit und Gesundheit unter dem Stichwort „Sozialpsychiatrische Hilfen“ entsprechende Hinweise und Kontaktmöglichkeiten.

Website: www.kreis-rd.de

Außerhalb dieser Zeiten:

Rufbereitschaft des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises Rendsburg-Eckernförde gem. PsychHG

Tel.-Nr. 0431 - 19222 (Rettungsleitstelle)

Kassenärztlicher Notdienst Tel. 116 117 (kostenlos)

Schön Klinik, Psychiatrie und Psychosomatik, Tel.: 04331 - 2000

Website: www.schoen-klinik.de

Verantwortung

Psychosoziale Notlagen

Psychische Erkrankungen bringen es häufig mit sich, dass bei Betroffenen soziale Notlagen (z.B. drohender Verlust der Wohnung, des Arbeitsplatzes, finanzielle Not) bestehen.

In Fällen, in denen in Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung eine soziale Notlage droht oder besteht, können Sie das Beratungsangebot des Sozialpsychiatrischen Dienstes in Anspruch nehmen.

Auch für Angehörige besteht die Möglichkeit sich mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst in Verbindung zu setzen, um schon im Vorfeld etwas in die Wege leiten zu können.

Gestaltet von:

Arbeitsgruppe des Gemeindepsychiatrischen Verbundes unter Mitwirkung von Betroffenen und vom Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Michael Völker

Stand: September 2016

Hilfe in der Krise...

Leitfaden für den psychiatrischen Notfall

im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Notfall

Wir unterstützen Sie

In psychischen Krisensituationen haben Angehörige und betroffene Menschen einen Anspruch auf Unterstützung. Fachliche Hilfen werden dann benötigt, um Menschen in einer solchen Lage angemessen behandeln, versorgen und begleiten zu können.

Dieses Faltblatt informiert über die derzeitigen Möglichkeiten der psychiatrischen Notfallversorgung in unserem Kreis. Aufgeführt sind Anlaufstellen mit Adressen, Telefonnummern und Web-Seiten. Zudem werden Verhaltensempfehlungen gegeben, die in solchen Fällen weiterhelfen können.

Eine psychische Krisensituation liegt beispielsweise vor bei:

- starken Angst- und Panikzuständen
- starken Erregungs- und Verwirrheitszuständen
- akuten Wahnvorstellungen/
Halluzinationen
- tiefer Verzweiflung und Resignation
ggf. verbunden mit Selbsttötungsabsichten
- Selbst-und/ oder Fremdgefährdung im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung
- akuter, hochgradiger Alkohol- und/oder Drogenkonsum

Verhalten

Wir empfehlen

Im Umgang mit Menschen in psychischen Krisensituationen empfehlen wir Ihnen folgendes Verhalten:

Bitte bewahren Sie selbst Ruhe, Klarheit und Besonnenheit.

Versuchen Sie, betroffene Menschen bei Angst, Verwirrtheit und Verzweiflung zu akzeptieren - Wahnideen oder Halluzinationen lassen sich nicht „ausreden“, für betroffene Menschen sind sie real.

Holen Sie sich Hilfe und Unterstützung, auch wenn betroffene Menschen möglicherweise die Notwendigkeit zurzeit nicht erkennen und alle Hilfen ablehnen.

Bitte verzweifeln Sie nicht an der Situation. Mit medikamentöser Behandlung, entsprechenden Therapien und Veränderungen im Lebensumfeld lassen sich heutzutage sehr gute Erfolge erzielen, welche betroffenen Menschen auch wieder ein weitgehend selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Verfahren

Bei Eigen- oder Fremdgefährdung

Grundsätzlich ist bei allen akuten Eigen- und/oder Fremdgefährdungen die Polizei (Telefon 110) zu alarmieren. Dies können auch Angehörige tun.

Sollte sich im Rahmen des Einsatzes herausstellen, dass die Eigen- und oder Fremdgefährdung im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung steht, muss der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde hinzugezogen werden. Nach geltendem Recht (PsychHG) können psychisch erkrankte Menschen gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange sie infolge ihrer Krankheit ihr Leben, ihre oder Rechtsgüter anderer erheblich gefährden und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Antragstellung und Durchführung der vorläufigen Unterbringung ist Aufgabe des Sozialpsychiatrischen Dienstes (Telefon siehe unter Kontakt). Die Voraussetzung für eine Unterbringung ist ein ärztliches Gutachten gemäß Landesverordnung zum PsychHG. Das zuständige Amtsgericht entscheidet anschließend über die weitere Unterbringung.